



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 188

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die
Aufhebung des Feer'schen
Fideikommisses der Familie
von Fleckenstein (Meyer von
Schauensee)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee). Das mit Stifterbrief vom 18. Juni 1757 errichtete Feer'sche Fideikommiss soll aufgehoben werden. Zu diesem Zweck haben sämtliche am Fideikommiss berechtigten Personen am 22. November 2010 eine Vereinbarung über die Aufhebung des Fideikommisses unterzeichnet. Der Stadtrat von Luzern hat der Aufhebung mit Beschluss vom 26. Januar 2011 zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Kantonsrat zuständig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee).

I. Was ist ein Fideikommis?

Der Begriff Fideikommis ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommis wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommis soll jeweils ungeteilt einem Aignaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommis-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestreiten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommis um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommisars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommisar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommisgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgnissen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommisar ist also Eigentümer des Fideikommisgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommiswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikommiss. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikommissen konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch rund 30 Fideikommiss, davon noch 11 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommis ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Auch stellen die noch bestehenden Fideikommissen überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommis-

sare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

II. Feer'sches Fideikommiss Primogenitur der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee)

Mit Stifterbrief vom 18. Juni 1757 errichteten die beiden Brüder Franz Bernhard und Leopold Christoph Feer zu Emmen und zu Buttisholz drei Fideikommissen auf den Namen Feer, das erste für die Familie Pfyffer, das zweite für die Familie Balthasar und das dritte für die Familie Fleckenstein. Am gleichen Tag erteilten die Rät und Hundert zu Luzern den drei Fideikommissen die landesherrliche Gewährleistung. Mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 485) hat Ihr Rat der Vereinbarung über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung genehmigt. Heute bestehen somit nur noch die beiden Fideikommissen für die Familien Pfyffer und von Fleckenstein.

Nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen der direkten Linie ist das Feer'sche Fideikommiss der Familie von Fleckenstein 1802 auf Waldburga Meyer von Schauensee geb. von Fleckenstein übergegangen. Durch ihren Sohn gelangte ein Zweig der Familie Meyer von Schauensee in den Besitz dieses Fideikommisses. Das Fideikommissgut besteht heute aus dem Grundstück Nr. 1218, Luzern (Littau). Der Fideikommissar und die Agnaten haben am 22. November 2010 eine Vereinbarung über die Aufhebung des Fideikommisses unterzeichnet. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung soll das Fideikommiss aufgehoben werden, und das Fideikommissgut soll zu freiem Eigentum an den Fideikommissar übergehen. Die Unterzeichnenden verzichten gegenseitig auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommisswesen. In Zukunft sollen die Bestimmungen über das Erbrecht des ZGB gelten. Die Vereinbarung soll im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Konsrat des Kantons Luzern in Kraft treten.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen der Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) zu. Dabei bestätigte der Stadtrat, dass der Fideikommissar und sämtliche Agnaten mit der Aufhebung einverstanden sind.

III. Aufhebung von Fideikommissen

Die Auflösung der Fideikommissen ist im Kanton Luzern bereits seit Langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikommissen mit der Begründung ab, dass die Fideikommissen zwar überholte und unzeitgemässen Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis

haben wir mit der Botschaft B 99 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III vom 14. Juni 2005 (vgl. GR 2005 S. 1742) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 (GR 2005 S. 1745) sowie das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007 (GR 2007 S. 485) aufgehoben.

Da vorliegend der Fideikommissar und sämtliche Agnaten sowie der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung.

IV. Zuständigkeit

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikomissen der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikomisse bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung durch die Rät und Hundert zu Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikommisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikomisse zu.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) zuzustimmen.

Luzern, 25. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Scherzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses
der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauen-
see)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Februar 2011,
beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) vom 22. November 2010 wird genehmigt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: